

1974	Ausgegeben zu Bonn am 25. Mai 1974	Nr. 30
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 74	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Mai 1973 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits	753
29. 4. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe	765
3. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr	767
7. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	767

Gesetz
zu dem Abkommen vom 14. Mai 1973
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und dem Königreich Norwegen andererseits

Vom 21. Mai 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 14. Mai 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits nebst Schlußakte wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte wird nachstehend veröffentlicht:

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 33 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Mai 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundeskanzlers beauftragt
Scheel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

**Abkommen
zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und dem Königreich Norwegen andererseits**

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und
Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl, und
die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

einerseits,

das Königreich Norwegen

andererseits,

IN DER ERWAGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und das Königreich Norwegen ein Abkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Gemeinschaft oder im Königreich Norwegen.

Artikel 2

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

— Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;

— die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
1. Januar 1974
1. Januar 1975
1. Januar 1976
1. Juli 1977.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 31 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

Artikel 4

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 2 und im Protokoll vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zolssenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Die gemäß Artikel 2 und dem Protokoll erlassenen gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, werden Artikel 2 und das Protokoll hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 5

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

— Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;

— die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
1. Januar 1975
1. Januar 1976
1. Juli 1977.

Artikel 6

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

Artikel 7

Das Protokoll legt für bestimmte Waren die Zollregelung und die Modalitäten fest.

Artikel 8

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

Artikel 9

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

Artikel 10

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens und die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

Artikel 11

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse Norwegens bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Artikel 12

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Artikel 13

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 14

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf die Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 15

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Norwegen sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 16

Dieses Abkommen stellt Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote und Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 17

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerlässliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 19

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Norwegen zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft dehnt für die unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas die Anwendung des Artikels 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Entscheidungen über seine Anwendung auf die Verkäufe durch die ihrem Recht unterliegenden Unternehmen in das Gebiet Norwegens aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise für die Lieferungen in das Gebiet Norwegens.

(2) Im Bereich der Preise gewährleistet Norwegen, daß die seinem Recht unterliegenden Unternehmen bei ihren Lieferungen der unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas auf dem Gebiet Norwegens und in den Gemeinsamen Markt folgendes beachten:

- a) das Verbot unlauteren Wettbewerbs
- b) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- c) die Publizistik der Preise ab der gewählten Frachtbasis und die Publizität der Verkaufsbedingungen
- d) die Angleichungsregeln;

Norwegen gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Norwegen trifft die notwendigen Maßnahmen, um laufend die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den diesbezüglichen Durchführungsentscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden.

Bei Lieferungen in den Gemeinsamen Markt gewährleistet Norwegen ferner die Beachtung der Entscheidungen der Gemeinschaft über das Verbot einer Angleichung an Angebote aus bestimmten Drittländern, wobei es den Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Dänemarks zur Gemeinschaft Rechnung trägt.

Bei Lieferungen nach dem irischen Markt gewährleistet Norwegen außerdem die Einhaltung der Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Irlands zur Gemeinschaft und über die Beschränkung der Angleichungsmöglichkeiten auf diesem Markt.

Die Gemeinschaft hat Norwegen eine Zusammenstellung der Entscheidungen zur Durchführung des Artikels 60, der ad-hoc-Entscheidungen über das Angleichungsverbot sowie die Übergangsbestimmungen betreffend den dänischen und den irischen Markt mitgeteilt. Sie wird ferner jede etwaige Änderung der genannten Entscheidungen sofort nach ihrer Verabschiedung mitteilen.

(3) a) Betreffend Absatz 2 Buchstabe c kann Norwegen die seinem Recht unterliegenden Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie bei Lieferungen auf dem Gebiet Nor-

wegens ermächtigen, Preise frei Bestimmungsort ohne Bezugnahme auf die gewählte Frachtbasis anzuwenden. Norwegen gewährleistet in diesem Fall, daß diese Unternehmen die frei Bestimmungsort festgesetzten Verkaufspreise und die Verkaufsbedingungen veröffentlichen.

b) Die frei Bestimmungsort festgesetzten Preise müssen unter Einhaltung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung mit den für Lieferungen auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl festgesetzten Preisen ab der gewählten Frachtbasis vereinbar sein und zusammenhängen.

(4) Wenn die Angebote norwegischer Unternehmen das gute Funktionieren des Marktes der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen oder wenn die Angebote von der Gemeinschaft zugehörigen Unternehmen das gute Funktionieren des norwegischen Marktes beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen und wenn diese Beeinträchtigung auf eine abweichende Anwendung der gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 aufgestellten Regeln oder auf eine Verletzung dieser Regeln durch die betreffenden Unternehmen zurückzuführen ist, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 21

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 22

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 23

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 24

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 21 und 23 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest,

um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 18 bis 23 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe c so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 19 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befassen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beilegung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist den beanstandeten Maßnahmen nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

b) Bezüglich des Artikels 20 teilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß im Hinblick auf eine Prüfung des Falles sowie gegebenenfalls auf eine angemessene Sanktion wegen der beanstandeten Praktik alle zweckdienlichen Auskünfte mit; sie leisten die erforderliche Hilfe.

Kommt im Gemischten Ausschuß keine Einigung zustande oder werden keine ausreichenden Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen verhängt, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Maßnahmen treffen, um die aus der abweichenden Anwendung oder aus der Verletzung der Regeln erwachsenden Schwierigkeiten und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu beheben. Diese Maßnahmen können insbesondere darin bestehen, daß Zollzugeständnisse zurückgezogen und daß die betroffenen Unternehmen von der Verpflichtung entbunden werden, bei ihren Geschäften auf dem Markt der anderen Vertragspartei die Preisregeln einzuhalten.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

In Dringlichkeitsfällen kann die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unmittelbar auffordern,

— der beanstandeten Praktik unverzüglich ein Ende zu setzen,

— ein Verfahren zur Verhängung von Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen einzuleiten.

Ist die betroffene Vertragspartei der Ansicht, die Angelegenheit sei nicht zu ihrer Zufriedenheit geregelt worden, dann setzt sie das vorgesehene Verfahren im Gemischten Ausschuß in Gang.

c) Bezüglich des Artikels 21 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

d) Bezüglich des Artikels 22 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.

e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 21, 22 und 23 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 25

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Norwegens kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Artikel 26

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 28

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 29

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuß die Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen. Die Empfehlungen können gegebenenfalls auf die Herstellung einer konzentrierten Harmonisierung gerichtet sein, wenn dadurch die Entscheidungsautonomie der beiden Vertragsparteien nicht berührt wird.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 30

Der Anhang und das Protokoll, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 31

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 32

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet des Königreichs Norwegen andererseits.

Artikel 33

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Juli 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Erfolgt die Notifizierung nach diesem Zeitpunkt, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1974.

GESCHEHEN zu Brüssel am vierzehnten Mai neunzehnhundertdreiundsiebzig.

Anhang

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert, Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltetes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weißband</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten <p>B. Legierter Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> a) Elektrobleche b) andere Bleche: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen: II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewälzt</p>

Protokoll
über die Regelung für bestimmte Waren

Artikel 1

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands für die nachstehend angeführten Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichts-hundertteilen (hochgekohlttes Ferromangan)

wie folgt schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
Inkrafttreten des Abkommens	95
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	75
1. Januar 1977	60
1. Januar 1978	40
1. Januar 1979	20
1. Januar 1980	0

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannte Ware behalten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, einen jährlichen Richtplafond festzusetzen; bei Überschreitung dieses Plafonds können die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden.

(2) Wird ein Richtplafond festgesetzt, so gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Plafond entspricht dem um 5% erhöhten Durchschnitt der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen; für die darauffolgenden Jahre wird der Plafond jährlich um 5% erhöht.

- b) Liegen die Einfuhren der Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90% der festgesetzten Höhe, so setzen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Plafonds aus.
- c) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behalten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuß die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.
- d) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten teilen dem Gemischten Ausschuß am 1. Dezember jedes Jahres die Höhe des Plafonds für das folgende Jahr mit.
- e) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter dieses Protokoll fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 2 des Abkommens und von Artikel 1 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Ware die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Falle wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren:

- Dänemark und das Vereinigte Königreich werden die nachstehenden Zollsätze in folgender Weise wieder an:

Jahr	Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
1974	40
1975	60
1976	80

- Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.

Die Zollsätze nach Artikel 1 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

- f) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze des Plafonds zu ändern.
- g) Nach Ablauf der Fristen für den Zollabbau gemäß Artikel 1 dieses Protokolls wird der Plafond abgeschafft.

Schlußakte

Die Vertreter

des Königreichs Belgien,
 des Königreichs Dänemark,
 der Bundesrepublik Deutschland,
 der Französischen Republik,
 Irlands,
 der Italienischen Republik,
 des Großherzogtums Luxemburg,
 des Königreichs der Niederlande,
 des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
 Nordirland,
 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
 Kohle und Stahl,
 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
 und
 des Königreichs Norwegen,

die am vierzehnten Mai neunzehnhundertdreundsiebzig
 in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mit-
 gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle

und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
 und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen ande-
 rerseits zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung ange-
 nommen:

Erklärung über die Bestimmung des im Abkommen
 verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“;

-- die folgenden, dieser Akte beigefügten Erklärungen
 zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
 und Stahl zu Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens,
2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik
 Deutschland über die Geltung des Abkommens für
 Berlin.

GESCHEHEN zu Brüssel am vierzehnten Mai neun-
 zehnhundertdreundsiebzig.

Erklärungen

**Erklärung
 über die Bestimmung des im Abkommen
 verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“**

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen dahingehend auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ einerseits die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder lediglich die Mitgliedstaaten beziehungsweise die Gemeinschaft und andererseits Norwegen bezeichnet. Die Auslegung dieses Begriffs ergibt sich jeweils aus den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie aus den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

**Erklärung
 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
 zu Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens**

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl erklärt, daß sie im Rahmen der selbständigen Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage der Kriterien beurteilen wird, die sich in Anwendung des Artikels 4 Buchstabe c, des Artikels 65 und des Artikels 66 Absatz 7 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

**Erklärung
 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 über die Geltung des Abkommens für Berlin**

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Kapitalhilfe**

Vom 29. April 1974

In der Hauptstadt Amman des Haschemitischen Königreichs Jordanien ist am 7. März 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 7. März 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. April 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der jordanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben Jordan Valley Rehabilitation and Development und Planungsstudie für die Erschließung der Southern and Mujib Ghors, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Liekanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Amman, am 7. März 1974 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Peter Dassel

Für die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Khalil Salim

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr
und des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr
von Werbematerialien und Werbematerial für den Fremdenverkehr
Vom 3. Mai 1974

Das Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und das Zusatzprotokoll hierzu betreffend die Einfuhr von Werbematerialien und Werbematerial für den Fremdenverkehr, beide vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1886, 1974 II S. 230), sind für

Griechenland am 15. April 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 18).

Bonn, den 3. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“
Vom 7. Mai 1974

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Ghana am 12. Dezember 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1514).

Bonn, den 7. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 279. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.